



Geschäfts-Nr.: 21 O 82/09

Landgericht Stendal

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Erbengemeinschaft S

vertreten durch

Si

- Antragstellerin -

g e g e n

Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo), Regionalbereich
Altmark, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

- Antragsgegner -

hat die Zivilkammer 1 des Landgerichts Stendal
durch

die Vizepräsidentin des Landgerichts Sonnenberg,
die Richterin am Landgericht Simon und
die Richterin Rogalski

am 4. Juni 2009

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 25.02.2009 wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf bis zu 300,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Im Wege des Eilantrages begehrt die Antragstellerin Schadensersatz. Sie trägt hierzu – soweit lesbar und verständlich – vor, dass das Landesamt für Vermessung und Geoinformation eine Vermessung und Neufestsetzung der Grundstücksgrenzen veranlasst und so eine Enteignung ihres Privatgrundstücks herbeigeführt habe.

Nach der Verweisung des Rechtsstreits durch das angerufene Verwaltungsgericht Magdeburg mit Beschluss vom 13.03.2009 wurde die Antragstellerin mit Verfügungen vom 16.04.2009 und 21.04.2009 darauf hingewiesen, dass es an einer wirksamen Klägerhebung fehle und im Übrigen der Antrag nicht beziffert sei.

Die Schreiben der Antragstellerin bzw. ihres Vertreters vom 18.04.2009, 19.04.2009 und 24.04.2009 enthalten – soweit lesbar – keinen substantiellen Vortrag.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gem. den §§ 935, 940 ZPO ist unzulässig.

Aufgrund der Bezeichnung ihres Begehrens als Eilantrag ist das Schreiben der Antragstellerin nicht als Klage, sondern als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auszulegen.

Zwar kann der Antrag auch schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden (§§ 936, 920 Abs. 3 ZPO). Er unterliegt insoweit nicht dem Anwaltszwang (§ 78 Abs. 5 ZPO).

Zum notwendigen Inhalt des Gesuchs gehört jedoch ein bestimmter Antrag. Ein Antrag ist grundsätzlich hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch konkret beziffert oder gegenständlich bezeichnet, den Rahmen der gerichtlichen

Entscheidungsbefugnis erkennbar abgrenzt, den Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung erkennen lässt, das Risiko eines eventuell teilweisen Unterliegens nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Gegner abwälzt und wenn er die Zwangsvollstreckung ohne Festsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt. Ein Zahlungsantrag muss daher grundsätzlich die geforderte Summe angeben (Zöller/Greger, ZPO, 27. Aufl., § 253 Rn. 13 und 13a m.w.N.). Hieran fehlt es. Ungeachtet der gerichtlichen Hinweise hat die Antragstellerin den begehrten Schadensersatzanspruch nicht näher beziffert.

Unklar sind im Übrigen auch die Parteien des Verfahrens. Der Antrag ist von der „Erbengemeinschaft S“ eingereicht, die nicht näher bezeichnet wird und im Übrigen weder rechts- noch parteifähig ist (vgl. nur BGH MDR 2007, 340, 341). Die Schreiben vom 18. und 24.04.2009 bezeichnet als Adressaten die Erbengemeinschaft, das Schreiben vom 19.04.2009 hingegen den zuvor bezeichneten Vertreter der Erbengemeinschaft. Es ist auch nicht konkret angegeben, gegen wen sich der Schadensersatzanspruch tatsächlich richten soll. Aufgrund des Vorbringens der Antragstellerin mag es naheliegen, dass sich der Schadensersatzanspruch wohl gegen das Landesamt für Vermessung und Geoinformation richten soll. Eine konkrete Festlegung ist indes nicht erfolgt.

Gegenstand und Grund des Anspruchs sind nicht hinreichend dargetan. Die schlichte Angabe, dass Schadensersatz wegen Enteignung begehrt werde, genügt nicht. Das Vorbringen der Antragstellerin ist mangels konkreter Angaben nicht nachvollziehbar.

Aus den vorstehenden Erwägungen heraus ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auch unbegründet. Ein Verfügungsanspruch sowie ein Verfügungsgrund sind weder schlüssig vorgetragen noch glaubhaft gemacht. Es ist nicht erkennbar, was geltend gemacht wird. Auch fehlt es ersichtlich an jedwedem Vortrag zu einer Dringlichkeit für eine Regelung im Eilverfahren.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

W.

Die Festsetzung des Streitwertes richtet sich nach den §§ 53 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 GKG, 3 ZPO.

Sonnenberg

Simon

Rogalski

Ausgefertigt: 08. JUN. 2009
Stendal, den

Ilzhöfer
Justizobersekretärin
Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle

